

# Urteile für Regelfall für Umsetzung (Abschleppen) Radweg

Ist ein Radweg zugeparkt, **MUSS** die Polizei umsetzen lassen. Da ist nix mehr mit Ermessensspielraum. Weigert sich der/die BeamtIn dennoch, hat dies im Fall einer Beschwerde Konsequenzen für diese/n. Also, nicht nachgeben – Umsetzung einfordern!

- **OVG Münster (Beschluss vom 15.04.2011 - 5 A 954/10):**

Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Fall der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern **regelmäßig geboten**. Entsprechendes gilt im Fall eines nicht nur unerheblichen Hineinragens eines Fahrzeugs in einen Radweg. **Radfahrer müssen grundsätzlich nicht damit rechnen, dass der Radweg auch nur teilweise blockiert ist.** Eine Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der benutzungspflichtige Radweg **zu einem Drittel** blockiert ist.

- **VG Düsseldorf (Urteil vom 29.11.2016 - 14 K 6395/16):**

Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil **ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg**. - Ein parkendes Kfz darf [also auch hier] gebührenpflichtig abgeschleppt werden. **Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn der Zweck des Abschleppens allein in der Beseitigung des in einem verbotswidrigen Parken liegenden Rechtsverstoßes gelegen hat, ohne dass eine konkrete Verkehrsbehinderung vorgelegen haben muss.**